

## Satzung

zur 2. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Sauerthal über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung von Gebühren vom 29.05.2002

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### Artikel 1

§ 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung von Gebühren vom 18.02.1992 erhält folgende Fassung:

#### Höhe der Gebühren

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird eine Gebühr in Höhe von:

- a) 31,00€ bei einer Nutzungsdauer bis 4 Stunden und
- b) 62,00 € bei einer Nutzungsdauer über 4 Stunden, höchstens jedoch 20 Stunden erhoben.

### Artikel 2

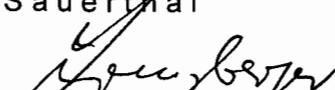
Die §§ 1 – 5 und 7 – 13 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung der Gebühren vom 15.11.1990 bleiben unberührt.

### Artikel 3

Diese Satzung tritt am 22.06.2002 in Kraft.

Sauerthal, den 29.05.2002

Ortsgemeinde  
Sauerthal

  
Matthias Kreuzberger  
Ortsbürgermeister



## S a t z u n g

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Sauerthal über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung der Gebühren vom 18.02.1992

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), BS 2020-1 sowie der §§ 2 Abs.1 und 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), BS 610-10, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat Sauerthal am 29.01.1992 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung der Gebühren vom 15.11.1990 erhält folgende Fassung:

#### Höhe der Gebühren

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird eine Gebühr in Höhe von:

- a) 60,-- DM bei einer Nutzungsdauer bis 4 Stunden und
- b) 120,-- DM bei einer Nutzungsdauer über 4 Stunden, höchstens jedoch 20 Stunden

erhoben.

### Artikel 2

Die §§ 1 - 5 und 7 - 13 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung der Gebühren vom 15.11.1990 bleiben unberührt.

### Artikel 3

Diese Satzung tritt am 29. Februar 1992 in Kraft.

Sauerthal, den 18.02.1992

Ortsgemeinde  
Sauerthal

  
Kreuzberger  
Ortsbürgermeister

## Satzung

der Ortsgemeinde Sauerthal über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung der Gebühren vom 15.11.1990

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), BS 2020-1 sowie der §§ 2 Abs. 1 und 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103), BS 610-10, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat Sauerthal am 12.09.1990 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Benutzerkreis

(1) Die Ortsgemeinde Sauerthal stellt die gemeindlichen Räume und Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus als öffentliche Einrichtung zur Verfügung, und zwar:

- a) allen örtlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind;
- b) allen Ortsvereinen;
- c) allen gemeindlichen Körperschaften, der Kirchengemeinde, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;
- d) allen in der Ortsgemeinde wohnhaften Personen, die die Gemeinschaftseinrichtung zu Veranstaltungen nutzen wollen.

(2) Im Rahmen einer Sondervereinbarung gem. § 2 Abs. 3 S. 2 KAG kann das Dorfgemeinschaftshaus auch den in Abs. 1 genannten und nicht in der Ortsgemeinde ansässigen Organisationen zur Verfügung gestellt werden, sofern keine Speisen und Getränke gegen Entgelt verabreicht werden.

### § 2

#### Antragsverfahren

(1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind vor dem entsprechenden Termin beim Ortsbürgermeister zu stellen. Über diese Anträge entscheidet der Ortsbürgermeister. Die Mitteilung über Zusage oder Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Ortsbürgermeister.

(3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck.

(4) Eine Überlassung der Räume durch den Nutzungsberechtigten an einen Dritten ist ausgeschlossen.

...

(5) Ist die Benutzung der Räume aus Gründen, die die Ortsgemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen.

### § 3

#### Schlüsselverfahren

- (1) Die Schlüsselausgabe und -verwahrung obliegt dem Ortsbürgermeister.
- (2) Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist verboten.

### § 4

#### Pflichten der Benutzer und Veranstalter

(1) Bei Veranstaltungen muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist im Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) anzugeben.

(2) Den Anordnungen des Ortsbürgermeisters bzw. Aufsichtspersonals der Ortsgemeinde ist Folge zu leisten.

(3) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind ordentlich zu reinigen und pfleglich zu behandeln. Alle Einrichtungsgegenstände sind nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(4) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluß der Benutzung davon zu überzeugen, daß

- a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;
- b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;
- c) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur - wie für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich - betrieben werden.

(5) Die Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen entnommen werden. Sie sind nicht verleihbar.

### § 5

#### Gebühren

(1) Für die Überlassung der Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Die Benutzung als Versammlungs-/Übungsraum, ohne Küchenbenutzung für örtliche Vereine oder sonstige Benutzer nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a und c ist grundsätzlich gebührenfrei.

(3) Die Entgelte für die Überlassung der Räume in den Fällen des § 1 Abs. 2 werden im Rahmen einer Sondervereinbarung gem. § 2 Abs. 3 S. 2 KAG festgelegt.

...

§ 6

Höhe der Gebühren

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird eine Gebühr in Höhe von:

a) 100,00 DM bei ganztägiger Nutzung

und

b) 50,00 DM bei halbtägiger Nutzung

erhoben.

§ 7

Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung stehende rechtliche Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 8

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt in diesem Rahmen die Ortsgemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der genutzten Räume und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Ortsgemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und für solche, die die Ortsgemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere, von den Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an den genutzten Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister umgehend anzuzeigen.

§ 9

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Benutzungssatzung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie sind an die Verbandsgemeindekasse Loreley in St. Goarshausen zugunsten der Ortsgemeinde Sauerthal zu zahlen.

...

§ 10

Abfallbeseitigung

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.

§ 11

Endabnahme

Die Endabnahme der gemieteten Räume einschließlich Inventar erfolgt gemeinsam mit dem Benutzer und dem Ortsbürgermeister bzw. einer von dem Ortsbürgermeister beauftragten Person.

§ 12

Reinigungspflicht

Kommt ein Benutzer der ihm obliegenden Reinigungspflicht gem. § 4 Abs. 4 a nicht nach, wird die Reinigung auf Kosten des Pflichtigen von der Ortsgemeinde durchgeführt.

§ 13

Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluß des Ortsgemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.11.1990 in Kraft.

Sauerthal, 15.11.1990

Ortsgemeinde  
Sauerthal

Kreuzberger  
Ortsbürgermeister

